

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2002 (Nr. 14)
– Betätigungsprüfung bei einem Dienstleistungsunter-
nehmen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. April 2005 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt XI):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass die Vorschläge des Rechnungshofs so umgesetzt werden, dass insbesondere
 - a) das Unternehmen soweit wie möglich im Auftrag von Unternehmen und Verbänden des einschlägigen Wirtschaftszweigs tätig wird und die Maßnahmen im Auftrag des Landes deutlich und stetig reduziert werden,
 - b) das Land Zuwendungen nicht mehr an die Maßgabe koppelt, die Projekte über das Dienstleistungsunternehmen abzuwickeln;
2. auf dieser Basis bis Ende 2005 eine grundsätzliche Überprüfung vorzunehmen, in der das wichtige Interesse des Landes an einer Beteiligung an dem Unternehmen dem Grunde und der Höhe nach geklärt wird;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2006 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 29. März 2006 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1. a):

Für folgende Unternehmen und Verbände des einschlägigen Wirtschaftszweiges wird das Unternehmen im Auftrag tätig:

- Fördergemeinschaft für Qualitätsprodukte aus Baden-Württemberg e.V. mit 87 angeschlossenen Unternehmen der Ernährungsindustrie und der Agrarvermarktung mit einem Auftragsvolumen von rund 1 Million Euro.
- Unternehmen der Agrarvermarktung und der zentralen Marketinggesellschaft der Deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) im Rahmen von zentral-regionalen Kooperationsprojekten insbesondere zur Entwicklung von Vermarktungskonzeptionen mit einem Auftragsvolumen von rund 200.000 €.
- Werbe- und Verkaufsförderungsaktivitäten sowie Werbemaßnahmen für das Qualitätszeichen und das Biozeichen Baden-Württemberg im Auftrag der 26 Lizenznehmer mit einem Volumen von rund 500.000 €.
- Werbegemeinschaften für den badischen und württembergischen Wein zur Durchführung von drei Verkaufsförderungsveranstaltungen „BW-Classics“ mit einem Auftragsvolumen von 350.000 €.

Neben diesen Maßnahmen, bei denen die Wirtschaft als Veranstalter und Projektträger auftritt, erfolgt bei wesentlichen Maßnahmenbereichen eine hohe Mitfinanzierung und organisatorische Beteiligung der betreffenden Wirtschaftszweige. Dies ist insbesondere bei den Ausstellungsbeteiligungen, bei Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und bei den kooperativen Aktivitäten mit der heimischen Gastronomie der Fall.

In den letzten Jahren wurde das Auftragsvolumen des Landes an das Dienstleistungsunternehmen deutlich und stetig reduziert. Während das Auftragsvolumen im Jahr 2002 noch 4,124 Mio. € betrug, wurden im Jahr 2005 nur noch 2,55 Mio. € an Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Trotz dieser erheblichen Mittelreduzierung konnte das Dienstleistungsunternehmen alle wesentlichen Aufgaben weiter erfüllen und die Gemeinschaftsmaßnahmen weiter durchführen. Dabei konnte die Verminderung des Umsatzes weitgehend mit einer erweiterten Beteiligung der einschlägigen Wirtschaft aufgefangen werden. Inzwischen werden bereits mehr als ein Drittel des Umsatzes über Aufträge und Mitfinanzierungsbeiträge von Unternehmen und Verbänden der betreffenden Wirtschaftszweige erwirtschaftet. Darüber hinaus beteiligt sich die Wirtschaft vielfach an der Finanzierung von Maßnahmen, ohne dass dies als Umsatz Dienstleistungsunternehmen erkennbar wird. Dies trifft insbesondere bei der Finanzierung von Verkaufsförderungsaktionen und Ausstellungsbeteiligungen zu, bei denen ein Großteil der Kosten von dem jeweiligen Handelsunternehmen und der Unteraussteller getragen werden.

Zu 1. b):

Weder in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land und dem Dienstleistungsunternehmen noch in der Jahresvereinbarung des Landes mit dem Dienstleistungsunternehmen sind in der Auftragsvergabe Bedingungen enthalten, dass damit verbundene Projekte über das Dienstleistungsunternehmen abzuwickeln sind. Insbesondere ist eine solche Regelung im Zuwendungsbescheid an die Fördergemeinschaft für Qualitätsprodukte Baden-Württemberg e.V. nicht mehr enthalten.

Zu 2.:

Das Fachministerium sieht die Voraussetzungen von § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO für die Betätigung des Landes als Gesellschafter des Unternehmens seit Gründung der Gesellschaft weiterhin als uneingeschränkt erfüllt, da nach wie

vor ein wichtiges Landesinteresse im Sinne des Geschäftszweckes der Gesellschaft besteht.

Die bäuerliche Landwirtschaft und die nachgelagerte mittelständische Ernährungswirtschaft sind einem weiter zunehmenden internationalen Wettbewerb und Überlebenskampf ausgesetzt. Somit sind die Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfe und Kooperation der regionalen Agrar- und Ernährungswirtschaft dringender denn je. Das wichtige Landesinteresse im Sinne von § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO seit Gründung des Dienstleistungsunternehmens hat sich insoweit noch erhöht.

Die Landesregierung sieht in der Sicherung und Stärkung der Wirtschaftskraft von Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft und einer weiterhin tragfähigen Infrastruktur im ländlichen Raum eine zentrale landespolitische Aufgabe. Zur Erreichung dieses Zieles wird mit der Marktförderung für die bäuerliche Landwirtschaft und die regionale Ernährungswirtschaft ein jeweils maßgeblicher Beitrag geleistet. Die eingeleitete Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union führt zu einer zunehmenden Bedeutung des Marktes und damit einem wachsenden Wettbewerb. Damit verbunden ist insbesondere ein höherer Stellenwert des Markterfolges für die Einkommensentwicklung und Existenzsicherung der Betriebe, da Marktstützungsmaßnahmen (Investitionen) an Bedeutung verlieren. Die bäuerliche Landwirtschaft und die ihr nachgelagerte mittelständische Ernährungswirtschaft sind vielfach von sich aus nicht in der Lage, die notwendigen Bemühungen um die Marktsicherung und Markterschließung erfolgreich und nachhaltig zu verfolgen. Mit den zielgerichteten Aktivitäten und Beratungsangeboten der Dienstleistungsgesellschaft wird dazu eine entscheidende Unterstützung geleistet.

Vor diesem Hintergrund besteht nach wie vor ein wichtiges Landesinteresse, was den Geschäftszweck der Gesellschaft angeht. Dieser vom Land angestrebte Zweck lässt sich auf andere Art und Weise nicht besser oder wirtschaftlicher erreichen. In Verbindung zum Gesetzesauftrag nach § 20 Abs. 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz „Maßnahmen zur Erschließung und Pflege von Marktchancen für die land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnisse zu fördern“, wurde dem Dienstleistungsunternehmen in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags ein Förderauftrag des Fachministeriums als Aufgabe übertragen. Somit ist das Unternehmen in erster Linie eine Förderungsgesellschaft, wie dies aus der Festlegung des Unternehmenszweckes hervorgeht.

Das Unternehmen kann als privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft enger mit anderen privatwirtschaftlichen Organisationen und Unternehmen kooperieren und intensiver zusammenarbeiten, als dies staatliche Einrichtungen vermögen. Die heimische Ernährungswirtschaft gewinnt in dieser Kooperation erweiterte Möglichkeiten in der Realisierung von Absatzchancen und der Entwicklung erfolgreicher Marketingstrategien. Die umfassende Beteiligung der Land- und Ernährungswirtschaft an den Maßnahmen des Unternehmens und die Inanspruchnahme von Beratungs- und Durchführungsleistungen belegen das unverminderte Interesse und die Beteiligungsbereitschaft der Land- und Ernährungswirtschaft am regionalen Gemeinschaftsmarketing.

Um dies sicher zu stellen, stimmt das Unternehmen die Maßnahmen im Sinne des Förderauftrags für die regionale Absatzförderung mit den mit der Erzeugung, Vermarktung, Verarbeitung und des Handels befassten Verbänden, Organisationen und Gruppierungen in enger Zusammenarbeit mit den Kunden der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft ab.

Vom Land werden dem Unternehmen die Fördergrundsätze für die einzelnen Maßnahmenbereiche vorgegeben und die zur Durchführung der Maßnahmen

erforderlichen anteiligen Landesmittel zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage plant und organisiert das Unternehmen gemeinsam mit der zu fördernden Agrar- und Ernährungswirtschaft eigenständig die einzelnen Maßnahmen, Aktivitäten und Veranstaltungen im Sinne der Zielsetzung des Gemeinschaftsmarketings und der Gemeinschaftswerbung.

Die enge Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Land- und Ernährungswirtschaft und den ihr nachgelagerten Bereichen bei der Planung und Organisation der Maßnahmen der Absatzförderung hat zur laufenden Fortentwicklung des Regional-Gemeinschaftsmarketings geführt und gleichzeitig eine effiziente und praxisgerechte Ausrichtung gewährleistet.

Das Interesse der anderen Gesellschafter und der betreffenden Wirtschaft manifestiert sich insbesondere an der intensiven Kooperation und finanziellen Beteiligung bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen. Die laufende Rückkoppelung und das damit verbundene Engagement der heimischen Agrar- und Ernährungswirtschaft in der Ausrichtung, Ausgestaltung und Erfolgsermittlung der gemeinsamen Aktivitäten der Absatzförderung lässt keinen Zweifel am umfassenden Interesse der betreffenden Wirtschaftszweige an der Aufgabenerfüllung der Dienstleistungsgesellschaft. Daher wird das Land auch weiterhin die Beteiligung an dem Dienstleistungsunternehmen aufrechterhalten und seine Aufgabenerfüllung fördern.